

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0261/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	08.07.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	30.09.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A5

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 25.05.2014 fest.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Das Wahlprüfungsverfahren ist von Amts wegen vorzunehmen. Somit ist immer, also unabhängig davon, ob und welche Einsprüche gegen die Wahl erhoben werden, über deren Gültigkeit zu entscheiden.

§ 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG eröffnet vier Möglichkeiten der Entscheidung:

1. Wenn jemand gewählt wurde, der nicht wählbar war, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. a KWahlG)
2. Sind Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in bestimmtem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG)
3. Ist nur die Feststellung des Wahlergebnisses ungültig, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchst. c KWahlG).
4. Wenn keiner der drei genannten Fehler vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG)

Das Wahlergebnis wurde nach Feststellung durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 am 06.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Einsprüche sind beim Wahlleiter innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nicht eingegangen. Von Amts wegen gibt es ebenfalls keinen Anlass, an der Gültigkeit der Wahl zu zweifeln, sodass die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchst.d KWahlG für gültig zu erklären ist.

Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.